

Synopsis

Teilrevision PBG – Teil 1: Umsetzung von Bundesrecht (ab 2018)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 15. Mai 2018; Vorlage Nr. 2874.2 (Laufnummer 15781)
	Planungs- und Baugesetz (PBG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf Art. 36 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung[SR 700], Art. 15 des Bundesgesetzes vom 20. März 2015 über Zweitwohnungen[SR 702] und auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
Planungs- und Baugesetz (PBG)	
vom 26. November 1998 (Stand 1. Januar 2018)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf Art. 36 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung[SR 700] und auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf Art. 36 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung[SR 700], Art. 15 des Bundesgesetzes vom 20. März 2015 über Zweitwohnungen[SR 702] und auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],
<i>beschliesst:</i>	

¹⁾ BGS [721.11](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 15. Mai 2018; Vorlage Nr. 2874.2 (Laufnummer 15781)
<p>§ 5 Zuständigkeiten – Baudirektion</p> <p>¹ Die Baudirektion fördert und überwacht den Vollzug des Gesetzes.</p> <p>² Die Baudirektion</p> <p>a) führt den kantonalen Richtplan nach;</p> <p>b) beschliesst kleine Änderungen von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen;</p> <p>c) genehmigt die gemeindlichen Richtpläne, Erschliessungs-, Baulinien und Strassenpläne;</p> <p>d) trifft für den Kanton die weiteren Entscheide, sofern dieses Gesetz oder die Spezialgesetzgebung keine andere zuständige Behörde bezeichnet.</p>	<p>¹ Die Baudirektion ist <u>Aufsichtsbehörde für die Umsetzung des Zweitwohnungsgesetzes und fördert und überwacht den Vollzug des Gesetzes</u><u>Planungs- und Baugesetzes.</u></p>
	7a. Massnahmen zur Baulandverfügbarkeit
	7a.1. Planungsmehrwert
	<p>§ 52a Mehrwertabgabe</p> <p>¹ Die Mehrwertabgabe gleicht Vorteile aus, die ausschliesslich entstehen durch</p> <p>a) erstmalige und dauerhafte Zuweisung von Boden zu Bauzonen;</p> <p>b) Zuweisung von Zonen des öffentlichen Interesses zu anderen Bauzonen.</p> <p>² Die Höhe der Abgabe beträgt 20 % des Bodenmehrwerts.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 15. Mai 2018; Vorlage Nr. 2874.2 (Laufnummer 15781)
	<p>^{2a} Die Gemeinden können in ihren Bauordnungen festlegen, dass sie mittels verwaltungsrechtlichem Vertrag von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe von maximal 20 % des Bodenmehrerts erheben können bei</p> <p>a) Umzonungen, für das den bisherigen Bodenwert um mehr als 25 % übersteigende Mass;</p> <p>b) Aufzonungen und Bebauungsplänen, für das die Nutzungserhöhung um mehr als 25 % übersteigende Mass, wenn gleichzeitig eine Erhöhung der Ausnutzungsziffer um mehr als 0,3 bzw. der Baumassenziffer um mehr als 1,2 vorliegt.</p> <p>³ Der Bodenmehrert bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Verkehrswert unmittelbar vor und jenem unmittelbar nach der rechtskräftigen Zonenplanänderung bzw. nach der Rechtskraft des Bebauungsplans.</p>
	<p>§ 52a0 Mehrwertabgabe als Sachleistung</p> <p>¹ Anstelle einer Barleistung kann die Mehrwertabgabe, das Einverständnis der Grundeigentümerschaft vorausgesetzt und vertraglich gesichert, auch als Sachleistung erfolgen.</p> <p>² Erfolgt die Mehrwertabgabe vollständig als Sachleistung, muss der geschätzte Geldwert dieser Sachleistung dem Geldwert der Mehrwertabgabe entsprechen.</p> <p>³ Erfolgt die Mehrwertabgabe teilweise als Sachleistung, ist die Forderung aus der Mehrwertabgabe nur bis zum geschätzten Geldwert dieser Sachleistung gedeckt. Der Restbetrag wird in Geld bezahlt.</p>
	<p>§ 52a1 Veranlagung</p> <p>¹ Die kantonale Schätzungskommission ist zuständig für die Ermittlung des Mehrerts sowie die Festlegung der Mehrwertabgabe innerhalb Jahresfrist seit Rechtskraft der Zonenplanänderung bzw. des Bebauungsplans.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 15. Mai 2018; Vorlage Nr. 2874.2 (Laufnummer 15781)
	<p>² Der Gemeinderat meldet die Rechtskraft der erstmaligen und dauerhaften Zuweisung von Boden zu Bauzonen, die Zuweisung von Zonen des öffentlichen Interesses zu anderen Bauzonen sowie – sofern ein entsprechender verwaltungsrechtlicher Vertrag besteht – von entsprechenden Umzonungen, Aufzonungen und Bebauungsplänen der kantonalen Schätzungskommission, worauf diese die Veranlagung einleitet.</p> <p>³ Das Verfahren und die Kostenauflegung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes[BGS 162.1] sowie nach § 61 ff. PBG.</p> <p>⁴ Gegen die Veranlagung kann bei der kantonalen Schätzungskommission Einsprache gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz[§ 34 ff. VRG] erhoben werden.</p> <p>⁵ Im Veranlagungs- und Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben.</p>
	<p>§ 52b Erhebung, Fälligkeit, Sicherung</p> <p>¹ Die Gemeinde, in der das belastete Grundstück liegt, erhebt nach Eintritt der Fälligkeit die Mehrwertabgabe und</p> <p>a) behält bei der erstmaligen und dauerhaften Zuweisung von Boden zu Bauzonen sowie bei der Zuweisung von Zonen des öffentlichen Interesses zu anderen Bauzonen 60 % der Abgabe für sich und überweist 40 % der Abgabe dem Kanton;</p> <p>b) behält bei Umzonungen, Aufzonungen und Bebauungsplänen – sofern ein entsprechender verwaltungsrechtlicher Vertrag besteht – 100 % der Abgabe für sich.</p> <p>² Die Mehrwertabgabe, geschuldet von der Grundeigentümerschaft im Zeitpunkt der Rechtskraft der Zonenplanänderung bzw. des Bebauungsplans – bei einer Mehrheit von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern entsprechend ihren Anteilen –, wird fällig 30 Tage nach</p> <p>a) Bauabnahme durch die Baupolizeibehörde bei Überbauung des Grundstücks;</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 15. Mai 2018; Vorlage Nr. 2874.2 (Laufnummer 15781)
	<p>b) Eintragung im Grundbuch bei Veräusserung des Grundstücks. Als Veräusserung gelten Eigentümerwechsel, Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt, Einräumung von Baurechten.</p> <p>³ Bei teilweiser Überbauung oder partieller Veräusserung eines mit einer Mehrwertabgabe belasteten Grundstücks wird die Mehrwertabgabe nur anteilmässig fällig.</p> <p>⁴ Die Fälligkeit der Mehrwertabgabe tritt nicht ein bei</p> <p>a) Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung;</p> <p>b) Eigentumswechsel unter Eheleuten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Eheteils an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Eheleute einverstanden sind;</p> <p>c) Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Nutzungs- und Sondernutzungsplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen in einem Enteignungsverfahren oder angesichts drohender Enteignung;</p> <p>d) Umstrukturierungen im Sinne von § 62 des Steuergesetzes[BGS 632.1] von juristischen Personen, die nach § 57 Abs. 1 Bst. e–h des Steuergesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.</p> <p>⁵ Den Gemeinwesen stehen für die Mehrwertabgabe einschliesslich der Verzinsung im Umfang des Zinssatzes der Zuger Kantonalbank für variable Hypotheken seit Fälligkeit ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht zu, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht[Art. 836 ZGB]. Das gesetzliche Pfandrecht entsteht mit der Rechtskraft der Zonenplanänderung bzw. des Bebauungsplans.</p>
	<p>§ 52c Kürzung, Befreiung</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 15. Mai 2018; Vorlage Nr. 2874.2 (Laufnummer 15781)
	<p>¹ Die Mehrwertabgabe wird um den Betrag gekürzt, der innerhalb von zwei Jahren ab Fälligkeit der Mehrwertabgabe für Einzonungen zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.</p> <p>² Keine Mehrwertabgabe ist geschuldet für</p> <p>a) dem Verwaltungsvermögen eines Gemeinwesens zufallende Einzonungen und Umzonungen sowie Aufzonungen und Bebauungspläne, auch wenn sie einen Mehrwert des Bodens von mehr als 25 % bzw. eine Erhöhung des Nutzungsmasses von mehr als 25 % zur Folge haben;</p> <p>b) Arrondierungen mit einem ermittelten Mehrwert von weniger als Fr. 30 000.–. Für mehrere wirtschaftlich oder rechtlich zusammenhängende Grundstücke gilt die Grenze für die Abgabeerhebung insgesamt.</p>
	<p>§ 52d Zweckbindung</p> <p>¹ Die Mehrwertabgabe fliesst in eine Spezialfinanzierung, die für Rückzonungen sowie zur Leistung von Beiträgen an raumplanerische Massnahmen[Art. 3 RPG] verwendet wird.</p> <p>² Erfolgt die Mehrwertabgabe vollständig oder teilweise als Sachleistung, muss</p> <p>a) diese Leistung vertraglich gesichert werden und raumplanerischen Massnahmen dienen[Art. 3 RPG] oder dafür verwendet werden;</p> <p>b) der als Geldwert geleistete Restbetrag in die Spezialfinanzierung fliessen.</p>
	<p>7a.2. Förderung der Verfügbarkeit von Bauland</p>
	<p>§ 52e Verwaltungsrechtlicher Vertrag bei Neueinzonungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann die Zuweisung von Land zur Bauzone von der Zusicherung der Eigentümerschaft abhängig machen, das Land ab Erreichen der Baureife innert einer festzusetzenden Frist zu überbauen.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 15. Mai 2018; Vorlage Nr. 2874.2 (Laufnummer 15781)
	<p>² Der Vertrag regelt den Fristenlauf und kann bei von der Eigentümerschaft selbst verschuldeter Nichteinhaltung der Bauverpflichtung vorsehen, dass</p> <ul style="list-style-type: none">a) baureifes Land am Siedlungsrand ausgezont wird;b) die Eigentümerschaft der Gemeinde für den Säumnisfall ein Kaufrecht einräumt. <p>³ Die Bauverpflichtung ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.</p> <p>⁴ Der Vertrag fällt dahin, wenn ein Gemeinwesen das Land kauft.</p>
	<p>§ 52f Fehlende Verfügbarkeit bereits eingezonten Baulands</p> <p>¹ Bleibt Bauland durch die Schuld der Eigentümerschaft unverbaut, kann die Gemeinde ein gesetzliches Kaufrecht ausüben, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Das betreffende Bauland muss seit mindestens 15 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung im Zonenplan für die Überbauung vorgesehen und seit mindestens zehn Jahren baureif sein.b) Es muss eine ausgewiesene Nachfrage für die bauliche Nutzung von Bauland vorliegen.c) Der Gemeinderat hat der Grundeigentümerschaft eine Frist von mindestens drei und maximal sieben Jahren gesetzt, um das betreffende Bauland vollumfänglich oder etappiert entweder selbst zu nutzen oder durch Dritte der vorgesehenen baulichen Nutzung zuzuführen, und die Grundeigentümerschaft hat diese Frist unbenützt verstreichen lassen. <p>² Der Gemeinderat darf dieses gesetzliche Kaufrecht nur ausüben</p> <ul style="list-style-type: none">a) aufgrund einer Interessenabwägung, bei der das öffentliche Interesse die entgegenstehenden privaten Interessen überwiegt;

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 15. Mai 2018; Vorlage Nr. 2874.2 (Laufnummer 15781)
	<p>b) bei selbstbewirtschaftetem Land, nachdem er vergeblich Realersatz angeboten hat.</p> <p>³ Bei selbstbewirtschaftetem Land entfällt das gesetzliche Kaufrecht, wenn</p> <p>a) das landwirtschaftlich genutzte Grundstück am Siedlungsrand liegt und</p> <p>b) die selbstbewirtschaftende Landwirtin bzw. der selbstbewirtschaftende Landwirt mit einer entschädigungslosen Auszonung einverstanden ist.</p> <p>⁴ Der Kauf erfolgt zum Verkehrswert, gestützt auf ein Gutachten der kantonalen Schätzungskommission.</p> <p>⁵ Die Gemeinde führt dieses Bauland umgehend der Überbauung zu oder veräussert es, damit es umgehend überbaut wird.</p>
<p>§ 53 Enteignungsfälle</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden besitzen für öffentliche Zwecke das Enteignungsrecht.</p> <p>² Das Enteignungsrecht kann namentlich geltend gemacht werden für</p> <p>a) den Bau, Ausbau und Betrieb von Strassen und Wegen sowie für künftige Strassenräume aufgrund eines rechtskräftigen Erschliessungs-, Baulinien- oder Strassenplans;</p> <p>b) die Ausführung von Schutzbauwerken und Renaturierungsmassnahmen an öffentlichen und privaten Gewässern sowie die Inanspruchnahme von Materialien für Gewässerverbauungen und Hochwasserschutz;</p> <p>c) die Inanspruchnahme von Zonen des öffentlichen Interesses;</p> <p>d) Anlagen für die Telekommunikation, sofern nicht Bundesrecht gilt, und für Werkleitungen; die zuständige Behörde kann Dritten das Enteignungsrecht verleihen.</p>	<p>² Das Enteignungsrecht kann namentlich geltend gemacht werden für</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 15. Mai 2018; Vorlage Nr. 2874.2 (Laufnummer 15781)
<p>³ Die Enteignung kann sich auf dingliche und auf damit verbundene obligatorische Rechte, wie Miete und Pacht, erstrecken.</p>	
<p>§ 67 Rechtsschutz</p> <p>¹ Der Rechtsschutz in Planungs- und Bausachen richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz[BGS 162.1].</p> <p>² Vorbehalten bleibt:</p> <p>a) Baueinsprachen erfolgen vor dem Entscheid des Gemeinderates über das Baugesuch und sind vom Gemeinderat gleichzeitig mit dem Baugesuch zu beurteilen; die Entscheide des Gemeinderates unterliegen unter Vorbehalt von Bst. b hienach der Verwaltungsbeschwerde;</p> <p>b) Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates über Baugesuche und Baueinsprachen sind als Verwaltungsgerichtsbeschwerden zu behandeln, wenn in derselben Sache ein kantonaler Entscheid vom Verwaltungsgericht zu beurteilen ist;</p> <p>c) die Beschwerdefrist gegen Beschlüsse über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen beträgt 20 Tage;</p> <p>d) der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegen die Genehmigungen des Regierungsrates von Bauvorschriften und Plänen nur soweit, als sie die Beschlüsse der Gemeinden ändern oder aufheben, oder insoweit eine Partei bereits den Gemeindebeschluss angefochten hat;</p> <p>e) die Entscheide der Schätzungskommission (7. und 8. Abschnitt) unterliegen der Beschwerde ans Verwaltungsgericht. Für Zwischenentscheide gilt eine Beschwerdefrist von 20 Tagen.</p> <p>f) keine aufschiebende Wirkung haben kantonale Rechtsmittel</p>	<p>e) die Entscheide der Schätzungskommission (7. (Abschnitte 7, 7a und 8. Abschnitt)-8) unterliegen der Beschwerde ans Verwaltungsgericht. Für Zwischenentscheide gilt eine Beschwerdefrist von 20 Tagen.;</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 15. Mai 2018; Vorlage Nr. 2874.2 (Laufnummer 15781)
<p>1. gegen den Erlass oder die Änderung von kantonalen Schutzzonen und gegen einzelne kantonale Massnahmen zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt;</p> <p>2. gegen die Sicherung von Planungen (5. Abschnitt);</p> <p>3. gegen die vorzeitige Besitzeinweisung gemäss § 65.</p> <p>³ Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates über Baugesuche und Baueinsprachen sind vorweg darauf zu prüfen, welchen Teil des Bauvorhabens sie betreffen. Stellt die Beschwerdeinstanz fest, dass ein Baubeginn den Beschwerdeentscheid nicht oder nur teilweise vorbestimmt, kann sie einen Zwischenentscheid treffen und die Bauarbeiten entsprechend ganz oder teilweise freigeben. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Zwischenentscheid hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht kann auf Gesuch hin oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausreichend begründet scheint.</p> <p>⁴ Wer missbräuchlich Rechtsmittel ergreift und dadurch der Bauherrin oder dem Bauherrn einen Schaden zufügt, kann dafür haftbar gemacht werden. Im Streitfall entscheidet das Zivilgericht.</p>	
<p>§ 71 Bisherige Pläne und Bauvorschriften</p> <p>¹ Die Gemeinden passen bis Ende 2016 ihre Vorschriften an dieses Gesetz an.</p> <p>² Die gemeindlichen Bauvorschriften sind bei der nächsten Ortsplanungsrevision, spätestens bis Ende 2025, an die Baubegriffe und Messweisen der IVHB anzupassen, sofern der Regierungsrat den Beitritt zur IVHB erklärt hat.</p> <p>³ Diese Anpassungen dürfen für die Baugrundstücke die Bau- und Nutzungsmöglichkeiten nicht vermindern.</p>	<p>⁴ Massgebend für die Anwendung der Vorschriften über die Mehrwertabgabe ist das Datum des gemeindlichen Beschlusses über die Zonenplanänderung oder den Bebauungsplan.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 15. Mai 2018; Vorlage Nr. 2874.2 (Laufnummer 15781)
	II.
	Steuergesetz vom 25. Mai 2000 ¹⁾ (Stand 11. November 2017) wird wie folgt geändert:
Steuergesetz	
vom 25. Mai 2000 (Stand 11. November 2017)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 15 und § 74 der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	
<i>beschliesst:</i>	
§ 196 Steuerobjekt – Aufwendungen ¹ Als Aufwendungen sind anrechenbar: a) Aufwendungen für Bauten, Umbauten, Meliorationen, Erschliessungskosten sowie Aufwendungen, die zu einer dauernden und wertvermehrenden Verbesserung des Grundstückes führen. Massgebend sind die von der Eigentümerin oder dem Eigentümer effektiv an Dritte bezahlten Beträge; b) Kosten für Planungen wie insbesondere Bebauungspläne, Baugesuche und -ermittlungen und Vorprojekte, die einer Behörde zur Vorprüfung oder Bewilligung eingereicht wurden; c) Entschädigungen für die Errichtung von Dienstbarkeiten und Grundlasten zugunsten des Grundstückes oder für die Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten auf dem Grundstück;	

¹⁾ BGS [632.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 15. Mai 2018; Vorlage Nr. 2874.2 (Laufnummer 15781)
<p>d) Kosten für die Errichtung von Schuldbriefen und Grundpfandverschreibungen und Gebühren der amtlichen Liegenschaftsschätzung;</p> <p>e) Grundeigentümerbeiträge, insbesondere Werkleitungs-, Kanalisations- oder Perimeterbeiträge;</p> <p>f) Ausgewiesene Mäklerprovisionen für den Erwerb und die Veräusserung sowie die ausgewiesenen Insertions- und Prospektkosten für den Verkauf;</p> <p>g) Mit der Handänderung verbundene Abgaben;</p> <p>h) Kosten für die Ausarbeitung von Verträgen wie insbesondere Vorverträge, Hauptverträge, Stockwerkeigentümerreglemente, Begründungsakte für Stockwerkeigentum;</p> <p>i) Früher bereits von der Grundstückgewinnsteuer gemäss § 191 Abs. 2 erfasste Gewinne;</p> <p>k) Die gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vom Liegenschaftenkanton im interkantonalen Verhältnis zu übernehmenden Aufwendungen, soweit sich deren Anrechnung nicht schon aufgrund der vorstehenden Vorschriften ergibt.</p> <p>² Nicht anrechenbar sind:</p> <p>a) der Wert der eigenen Arbeit, der nicht als Einkommen während einer ganzen Steuerperiode in der Schweiz versteuert worden ist oder wird;</p> <p>b) Aufwendungen, die bei der Einkommenssteuer als Abzüge (insbesondere Baukreditzinsen) oder Aufwand zu berücksichtigen sind.</p> <p>³ Von allen Aufwendungen sind allfällige Versicherungsleistungen und Beiträge von Bund, Kanton, Gemeinde sowie Dritten in Abzug zu bringen.</p>	<p>k) Die gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vom Liegenschaftenkanton im interkantonalen Verhältnis zu übernehmenden Aufwendungen, soweit sich deren Anrechnung nicht schon aufgrund der vorstehenden Vorschriften ergibt.;</p> <p>l) Die Mehrwertabgabe gemäss §§ 52a ff. des Planungs- und Baugesetzes[BGS 721.11].</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 15. Mai 2018; Vorlage Nr. 2874.2 (Laufnummer 15781)
⁴ Anrechenbar sind die in der massgebenden Besitzesdauer gemachten Aufwendungen.	
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Es tritt nach unbenützter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom ...